

cierter vorgetragen werden können, wie die Belagerung Owens durch die herzogstreuen Kirchheimer, andere vorsichtiger angelegt werden müssen – die in der Einleitung angekündigte Einordnung lokaler Interaktionen „in den Kontext globalerer Entwicklungen“ (S.3, Anm. 6) ist ein ambitioniertes, aber gewiss nicht überzeugend eingelöstes Unterfangen. Aber insgesamt ist dem Verfasser ein durchweg flüssig zu lesendes, erfreulich gründlich redigiertes und in jedem Falle instruktives Werk gelungen, das zum Nachdenken und Weiterforschen ermuntert.

Oliver Auge

Frank ENGEHAUSEN / Sylvia PALETSCHEK / Wolfram PYTA (Hg.), Die badischen und württembergischen Landesministerien in der Zeit des Nationalsozialismus, 2 Teilbände, Stuttgart: Kohlhammer 2019. LXXI, 992 S., 103 s/w Abb., 4 Tab. ISBN 978-3-17-035357-2. Geb. € 78,-

Die vorzustellende, knapp 1.000 Seiten starke und in zwei Bänden, die sich auf die Länder Baden und Württemberg aufteilen, ausgelieferte Herausgeberschrift reiht sich ein in die Bemühungen verschiedener Länder wie auch des Bundes, die Geschichte der öffentlichen Verwaltung auch für die NS-Zeit transparent zu machen. Damit wolle man sich, wie sich die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg, Theresia Bauer MdL, in ihrem Vorwort ausdrückt, „ehrllich machen“. Dieses Bestreben ist aller Ehren wert, weil dadurch ein vielleicht momentan besonders wichtiger weiterer Baustein für eine verantwortungsbereite politische Erinnerungskultur gelegt werden kann.

Freilich bedurfte es dafür, ganz anders als es die für dieses seit 2014 staatlich geförderte Vorhaben Verantwortlichen, Wolfram Pyta und Edgar Wolfrum, die selbst keinen eigenen Sachbeitrag zu diesem Doppelband beigesteuert haben, behaupten, in vielen Bereichen keiner Grundlagenforschung, weil sich schon in den 1990er Jahren im Rahmen der Eliten- und Widerstandsforschung in Baden und Württemberg eine breite einschlägige Forschung besonders zum Personal der Verwaltung entwickelt hat. Natürlich ist jedes historische Werk zu Recht bemüht, seinen (mal mehr, mal weniger großen) Innovationscharakter hervorzuheben und sich dadurch zu legitimieren. Aber Formulierungen wie gleich im ersten Satz des Vorwortes „Erst nach 70 Jahren begann die Erforschung der Geschichte der Landesministerien in Baden und Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus“ oder gar die Behauptung, dass „ein Forschungsstand zu dem Thema bislang quasi nicht existiert“ (Bd. 1, S. 13) sind maßlos übertrieben, ja falsch. Man denke nur an die Erträge, die Forschergruppen in Mannheim, Tübingen und Karlsruhe unter Leitung von Michael Ruck, Cornelia Rauh-Kühne, Joachim Scholtyseck oder auch des Rezensenten in einschlägigen Arbeiten hervorgebracht haben. Man beachte die Arbeiten von Michael Stolle über die badische Gestapo, von Angela Borgstedt über die Entnazifizierung oder die badischen Juristen im Widerstand, die nur zum Teil im Literaturverzeichnis dieses umfangreichen Werkes auftauchen, und schon wird deutlich, dass der Boden durchaus nicht gänzlich unbearbeitet war, auf dem dieses Projekt aufbauen konnte.

Vor diesem Hintergrund erscheint es als besonderes Defizit dieser Publikation, dass auf eine ausführliche Quellenkritik ebenso verzichtet worden ist wie auf die differenzierte Darstellung des Forschungsstandes, aus dem heraus dann die Notwendigkeit, definierte Leerstellen aufarbeiten zu wollen, zu begründen gewesen wäre. Nur sehr vereinzelt und unsystematisch werden in manchen Beiträgen dann und meist auch nur cursorisch die Pro-

blematik der jeweils genutzten Quellen und grob auch der Forschungsstand angesprochen. Einen übergreifenden Blick sucht man vergebens.

Es kann daher nicht verwundern, dass viele der in der Einleitung von Frank Engehausen, Sylvia Paletschek und Wolfram Pyta genannten Erträge der hier unternommenen Forschung im Wesentlichen Bekanntes reproduzieren. Dass etwa die südwestdeutschen Beamten „business as usual“ weiter betrieben, auch wenn sich die politischen Systeme veränderten (S.2), hat Michael Ruck in seiner Studie „Korpsgeist und Staatsbewußtsein“ bereits 1996 pointiert herausgearbeitet. Die große Bedeutung des NS-Parteiparates für den Alltag der Verwaltung ist nicht nur in vielen regionalen und lokalen Studien schon betont worden, sie wird in der Biographiensammlung „Die Führer der Provinz“ aus den 1990er Jahren breit nachgewiesen (S.4). Wie unterschiedlich der Parteibeitritt von Funktionsträgern in der Justiz motiviert war und zu werten ist (S.5), kann man in dem Band „Zwischen Diktatur und Demokratie“, erschienen 2003, nachlesen. Ganz gleich, ob es sich um die angeblich wenig bekannten Verbrechen badischer und württembergischer Beamter in Osteuropa oder die Situation im Elsass handelt oder etliche andere hier wieder erforschte Teilbereiche, überall lässt sich ein durchaus relevanter Forschungsstand feststellen, über den sich die Herausgeber bedauerlicherweise weitgehend ausschweigen.

Freilich stellen Vorworte und Einleitung den geringsten Teil der beiden voluminösen Bände dar. Beide Teile sind ähnlich aufgebaut: Zunächst erfolgt ein die wesentlichen und bekannten Zusammenhänge darstellender Blick auf die nationalsozialistische Machtübernahme in den beiden Ländern. Sodann werden die einzelnen Landesministerien abgehandelt. Für Baden kommt ein lobenswerter Blick auf die Verwaltung des Elsass 1940–44 hinzu, zu dem wohl umfängliches und bislang wenig genutztes Quellenmaterial aus deutschen wie französischen Archiven ausgewertet wurde. Dieses Thema harret seit Jahren schon einer umfassenden Bearbeitung, die freilich auch hier nur in Ansätzen geleistet werden kann. Eine umfängliche Habilitationsschrift von Rainer Möhler (Saarbrücken) hat jüngst erst auf rund 1.000 Seiten nur die Geschichte der Reichsuniversität Straßburg abgehandelt, die ganz wesentlich auch von Akteuren der badischen Verwaltung beeinflusst wurde, hier aber kaum berücksichtigt wird.

Die einzelnen Beiträge zeichnen sich durch eine ähnliche Vorgehensweise aus: In der Regel wird von der ministeriellen Spitze herab das wesentliche Personal der jeweiligen Behörde dargestellt (und dabei immer wieder auf die genannten Vorarbeiten zurückgegriffen), sodann die fachliche Tätigkeit ins Auge gefasst und meist auch die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit nach 1945 thematisiert. Hin und wieder finden sich aber auch Rückblicke auf die Weimarer Tradition oder andere spezifische Gesichtspunkte. Hier wäre sicherlich ein einheitlicherer und konsequenter ausgeführter thematischer Zugriff, der auch Vergleiche erleichtert, zielführender gewesen.

Die oft von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der beteiligten Lehrstühle erarbeiteten Studien weisen – nicht zuletzt auch bedingt durch eine sehr disparate Quellenlage – Unterschiede in der thematischen Durchdringung des Stoffes auf. Sehr weiterführend gelingt es beispielsweise Nina Schnutz, eine Vorstellung von der württembergischen Finanzverwaltung zu vermitteln, indem sie die Tradition dieser Behörde, die Behördenleitung, den personellen Aufbau des Ministeriums, dessen Verreichlichung und schließlich, zentral wichtig, ganz konkret die Beteiligung dieser Behörde an den Verbrechen des NS-Staates beleuchtet. Auch ein Blick auf das Ministerium und seine Beamten nach 1945 gelingt ihr gut. Dabei half der Bearbeiterin sicherlich, dass sie neu aufgetauchte Akten nutzen und systematisch die im

Staatsministerium verfügbaren Unterlagen zu den Haushaltsverhandlungen auswerten konnte. Zugleich blickt Schnutz immer auch auf die jüngsten Forschungserträge zur Reichsfinanzverwaltung und kann so ihre Befunde in geeigneter Weise kontextualisieren.

Im Vergleich dazu fällt der Blick von Frank Engehausen auf die badische Justizverwaltung auf rund 22 Seiten eher mager aus und wirkt wie in letzter Eile angehängt. Engehausen springt ohne jede Vorbemerkung, Quellenkritik oder Literaturbericht ins Thema und betont die sehr kurze Ministerzeit von Johannes Rupp. Sodann spricht er die Verfolgung der jüdischen Justizangehörigen an, ohne die Breite der einschlägigen regionalen wie überregionalen Forschung dazu zu berücksichtigen. Einzelne Ausführungen zur geforderten Anpassung der Juristen an die politische Lage, so, wie sie in Erlassen oder Ministerialblättern formuliert wurden, beschließen den kurzen Bericht, der über die Verreichlichung der Justiz nicht hinausreicht. Das ist bedenklich, weil auch im Rahmen der Reichsjustiz die badische Justizverwaltung sich nicht einfach auflöste. Heinrich Reinle als Präsident des Oberlandesgerichts, eine hier unterschätzte Figur, trug für das auch in Baden begangene Justizunrecht Verantwortung und hätte einer breiteren Darstellung bedurft. Über die Praxis der Justizbehörden erfährt der Leser zudem nur sehr wenig – obwohl durch Christoph Schiller die Rechtsprechung des OLG Karlsruhe bereits untersucht worden ist und etwa die bedeutende Rolle Karlsruhes bei der Einführung einer rassistischen Eherechtsprechung bekannt ist. Auch die „Rechtsprechung“ des Sondergerichts Mannheim, von Christiane Oehler gut erforscht, wird nicht dargestellt.

Mit einer parallelen, aber doch auch wieder andere Schwerpunkte setzenden Untersuchung über die württembergische Justiz, die von Tobias Sowade und Sina Speit auf immerhin 54 Seiten unternommen wird, endet der zweite Band unvermittelt. Eine irgendwie geartete, tiefer analysierende Synthese fehlt, eine pointierte Darstellung, die zeigen würde, warum sich der Aufwand dieser Forschung gelohnt hat, sucht man ebenso vergebens wie einen Ansatz zum interregionalen Vergleich. Auch solche komparatistischen Versuche sind bereits beispielhaft unternommen worden, um die regionale Verwaltungstradition im Nationalsozialismus überhaupt angemessen einordnen zu können. Sie wurden von den Projektverantwortlichen aber augenscheinlich nicht wahrgenommen. Michael Kießner

Kommunen im Nationalsozialismus. Verwaltung, Partei und Eliten in Südwestdeutschland, hg. von Robert NEISEN, Heinrich MAULHARDT und Konrad KRIMM (Oberheinische Studien 38), Ostfildern: Jan Thorbecke 2019. 386 S., zahlr. Abb. ISBN 978-3-7995-7843-1. Geb. € 34,-

In der 1980 erschienenen zweiten Auflage des Baden-Württemberg gewidmeten Handbuchs der Historischen Stätten Deutschlands liest man im Eintrag für Blumberg: „Erst neue Abbaumethoden nach 1933 führten zu einem plötzlichen Aufschwung“ (S. 96). Im nur zwei Jahre später publizierten sechsten Band der großen Landesbeschreibung von Baden-Württemberg findet sich für denselben Ort der lapidare Vermerk: „1939 war Blumberg schon gewerbliche Gemeinde“ (S. 551). In beiden Lemmata dieser wichtigen und verdienstvollen Nachschlagewerke, in denen man im Übrigen über sämtliche Besitzwechsel in Mittelalter und früher Neuzeit und auch über den früh wieder aufgegebenen Bergbau im 17. Jahrhundert vergleichsweise ausführlich informiert wird, findet sich mithin kein Hinweis darauf, dass die Gemeinde Blumberg nach 1933 einen grundstürzenden Strukturwandel erlebt hat, der ihren Charakter vollständig veränderte. Aus einem Bauerndorf mit 695 Einwohnern in